

## **Stellungnahme des Vereins Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V. zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie)**

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilregionalplan Windenergie) nimmt der eingetragene Verein Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V. wie folgt Stellung:

Gegenwind Obergrombach-Helmsheim-Kraichgau e.V. ist eine seit dem 28.10.2021 nach § 3 UmwRG staatlich anerkannte regional tätige Umweltvereinigung. Ein Ziel des eingetragenen Vereins ist die Verhinderung von Industrieanlagen in Natur- und Kulturlandschaften, sowie deren Schutz und Erhalt als lebensnotwendigen Freiraum für die Menschen in einem dichtbesiedelten Land.

### **Satus-Quo und Rechtslage**

Gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verfolgt die Bundesregierung die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit. Diese Ziele gelten als Leitplanken der Energiewende. In einem nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erstellten Bericht [ 1 ] attestiert der Bundesrechnungshof der Bundesregierung „ die Energiewende ist nicht auf Kurs“, diese Ziele zu gewährleisten. Da im Zusammenhang mit den Widersprüchen zur vorgelegten Regionalplanung im Wesentlichen das Ziel Umweltverträglichkeit von Interesse ist, soll im Folgenden dazu Stellung genommen werden.

Im Bericht des Bundesrechnungshofs heißt es hierzu: „der Bundesregierung liegen zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor, beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität.

Die Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag [ 2 ] das Ziel gesetzt, für den Ausbau der erneuerbaren Energien „alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen“. Mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz der Vorgängerregierung begann bereits die Einschränkung von Beteiligungsrechten der Bürger und Verbände. Die Gesetzgebung der Ampel-Regierung weichte das Tötungsverbot gemäß § 44 und § 45 BNatSchG auf. Die neugeschaffene Vorschrift des § 45b Abs. 8 BNatSchG gilt als reine Vorfahrtsregelung für Windkraftanlagen, die als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend [ 3 ] bezeichnet werden. Diese Vorschrift wird von Juristen als unionsrechtswidrig eingestuft.

Des Weiteren wurden verfahrensbezogene Umweltstandards gesenkt. So entfiel auf Grundlage der EU-Notfallverordnung [ 4 ] für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Netzinfrastruktur die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ( UVP ) und zur artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern auf der vorgelagerten Raumplanungsebene eine strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgt ist. Im Dezember 2023 wurde die EU-Notfallverordnung um ein Jahr bis Mitte 2025 verlängert. Die Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive – RED III) [ 5 ] verstetigt wesentliche Elemente: So entfällt in sogenannten Beschleunigungsgebieten ( Vorranggebieten ) für erneuerbare Energien die Pflicht zur UVP und

artenschutzrechtlichen Prüfung auf Projektebene dauerhaft. Weitere Versuche einer einseitigen Bevorteilung der Energiebranche weisen etwa ein Referentenentwurf zum § 80c Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder die Fristverschärfungen gemäß § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Der DIW-Bericht [ 6 ] „Ampel-Monitor Energiewende“ quantifiziert die Differenzen verschiedener Indikatoren hinsichtlich der von der Ampel gesteckten Ziele für 2030 und später mit dem derzeitigen Stand. Der Ampel-Monitor zeigt, dass bei den meisten betrachteten Indikatoren eine große Lücke zwischen dem aktuellen Stand und den Regierungszielen für das Jahr 2030 klafft. Er zeigt, die Energiewende liegt deutlich hinter ihren Zielen.

Indikator	Ziel 2030	bis 17.04.24 erreicht
Photovoltaik [GW]	215	85,79
Wind an Land [GW]	115	61,59
Wind auf See [GW]	30	8,46
Wärmepumpen [Anzahl]	6.000.000	1.781.000
Elektroautos [Anzahl]	15.000.000	1.490.381
Ladepunkte [Anzahl]	1.000.000	112.875
Leistung Wasserstoffelektrolyse [GW]	10	0,8

Bei den bestehenden Lücken zur Zielerreichung fragt man sich, wie realistisch sind diese Ziele .

Wie realistisch ist die Energiewende , hin zu einer Energieversorgung ohne fossile und nukleare Energieträger, allein auf die volatilen, regenerativen Energien gestützt. Der Mythos einer preiswerten elektrischen Energie durch Wind und Sonne funktioniert nur unter Ausblendung der Kosten der dazu benötigten Infrastruktur wie Netzausbau, großtechnischer Speicher und dem Strommanagement ( Z.Bsp. Redispatchmaßnahmen). Ungeklärt auch wie eine Momentanreserve und Frequenzstabilisierung aussehen soll. Mit einer vorgeschlagenen Wasserstoffstrategie begeben wir uns wieder in die Energieabhängigkeit Dritter.

## Stellungnahmen zu einzelnen Aussagen des Umweltberichts [ 7 ]

1. *„Um spätestens bis 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen, ist eine signifikante Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien notwendig. Was wird hier unter „Klimaneutralität“ verstanden? Ist die CO<sub>2</sub> -Neutralität gemeint oder sind alle Treibhausgase gemeint (wie z. Bsp. auch Methan) ?*

2. *Den erneuerbaren Energien kommt dabei allerdings als Abwägungsbelang ein besonderes Gewicht zu, da § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorhebt. Darin ist geregelt, dass die Errichtung*

*und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

Das in § 2 EEG [ 8 ]definierte überragende öffentliche Interesse wird damit begründet, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien verschiedene Gemeinwohlbelange verfolge wie z.Bsp. den Klimaschutz, den Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsschutz vor klimawandelbedingten Gefahren sowie die Energieversorgungssicherheit. Dass letztere gerade im Stromsektor durch die tages- und jahreszeitlichen Schwankungen der Sonnen- und Windenergie, durch die fehlende Grundlastfähigkeit des Stroms aus EE, sowie durch deren Einspeisevorrang und den damit verbundenen Redispatchmaßnahmen zu weitreichenden und kostspieligen Maßnahmen führt erhöht sicher nicht die Versorgungssicherheit. In Anbetracht der Immision von Lärm, Infraschall und optischer Belästigung durch die WKAs ist auch der Gesundheitsschutz beeinträchtigt. Auch der Schutz des Eigentums ist fraglich, bei den Verlusten an Immobilienwerten in Nachbarschaft zu den WKAs.

**3.** *Um eine raumverträgliche Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen über die Festlegung von Vorranggebieten zu erreichen, wurden folgende planerische Leitsätze formuliert:*

- ♣ *Sicherung windhöffiger Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotenzial*
- ♣ *Bündelung der Windenergieanlagen in der Region durch eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der Vorranggebiete*
- ♣ *Vermeidung räumlicher Überlastung*

Betrachtet man den Übersichtsplan "Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4", so fällt sofort eine Konzentration der Vorranggebiete im Nordosten der Region, im Kraichgau, auf. Unverkennbar besteht hier eine räumliche Überlastung, die doch vermieden werden sollte. Beim Vergleich dieser Karte mit Karte 1: Mittlere gekappte Windleistungsdichte... Umweltbericht S.12 stellt man fest, dass im Kraichgau überwiegend die Farben Grün und Hellblau auftreten, also Windleistungsdichten von 190 bis 249 W/m<sup>2</sup>, während die Windleistungsdichten größer als 250 W/m<sup>2</sup> sehr stark im mittleren Osten und Südosten der Region auftreten. Dort tritt allerdings keine Häufung von Vorranggebieten auf.

**4.** *Um den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 Prozent zu erreichen, sollen nach Möglichkeit alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten. Trotz unterschiedlicher Eignungsvoraussetzungen soll mit diesem Ansatz eine weitgehende Gleichbehandlung der Regionsteile gewährleistet werden*

Aus dem oben Beschriebenen ist eine weitgehende Gleichbehandlung der Regionsteile nicht erkennbar.

**5.** *Andererseits dürfen Kommunen, die über ein ausreichendes Windpotenzial und damit einhergehend auch über viele potenzielle Vorranggebiete verfügen, nicht überlastet werden.*

Obwohl die Windhöffigkeit in Bruchsal nur mäßig ist, tritt hier eine deutliche Überlastung auf.

**6. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte gilt als zuverlässigerer Parameter für die Bestimmung des potenziellen Energieertrags einer Windenergieanlage. Sie berücksichtigt u.a. den Kappungswert der Windgeschwindigkeit, die Häufigkeitsverteilung und die Turbulenzintensität. Die dem Windatlas BW 2019 zugrunde liegende Methodik kann in diesem nachgeschaut werden.**

Die nach dem Windatlas BW 2019 [ 9 ] berechneten örtlichen Werte der mittleren gekappten Windleistungsdichte werden von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ( LUBW ) zur Verfügung gestellt. Als Orientierungswert empfiehlt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Wert von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe. In einer, einem peer-review unterzogenen Veröffentlichung [ 10 ] in der Fachzeitschrift „Forschung im Ingenieurwesen“ mit dem Titel „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“ wurde nachgewiesen, dass die willkürlich gewählte Kappgeschwindigkeit von 15 m/s in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um 20 % bis zu 30 % führt. In der Regel liegt die Kapp- oder Nenngeschwindigkeit bei 10 m/s. Bei weiterer Steigerung der Windgeschwindigkeit liefern die Generatoren keine höhere Leistung..Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine Auswertung [ 11 ] von Realdaten des Windparks Goldboden durch Dipl.-Ing. Willy Fritz. Daher können die von der LUBW zur Verfügung gestellten Daten nur nach Abzug der 30% Fehler zur Bewertung der Windhöffigkeit herangezogen werden.

**7. Dabei ist auch berücksichtigt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient und die erneuerbaren Energien demzufolge als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden müssen**

Die Einstufung der Windkraft als „Wesentlicher Faktor für die nationale Sicherheit“ oder im „Überragenden öffentlichen Interesse“ soll das rechtsstaatlich verankerte Prinzip der Güterabwägung aushebeln. Der geplante absolute Vorrang der Erneuerbaren Energien gegen andere grundgesetzliche Rechtsgüter bis zur Erreichung einer fiktiven „Klimaneutralität“, namentlich der Vorrang gegen die Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit und Schutz der Natur und der Tiere (Art.2 GG und Art. 20 a GG), verstößt gegen die Verfassung und begrenzt in Folge auf breiter Ebene Rechte und Entwicklungsmöglichkeiten jetziger und künftiger Generationen. Der eintretende Mangel ergebnisoffener Güterabwägung belastet einseitig die gesundheitliche und finanzielle Grundlage der Landbevölkerung. Neben der Einengung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sollen alle vorhandenen Restriktionen zum Artenschutz und Gesundheitsschutz - bis zur Inkaufnahme von Rechtskonflikten auf europäische Ebene - beseitigt werden. Offensichtlich soll durch Worte ersetzt werden, was Windanlagen physikalisch nicht leisten. Wir lehnen diese nur Lobbyinteressen dienende Einordnung der Windkraft als Objekt der öffentlichen Sicherheit und als im öffentlichen Interesse liegend entschieden ab [ 12 ].

**8. Gemäß den planerischen Leitsätzen (Kap. 2.2) soll eine Überlastung von Siedlungen und der Landschaft durch Vorranggebiete vermieden werden**

Das Ziel wurde im Falle Bruchsal nicht eingehalten

**9. Da dabei vor allem die Umfassungswirkung von Siedlungen und die Sichtbeziehungen zu in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen Konflikte auslösen können**

Wie der Übersichtsplan "Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4" zeigt, werden die Ortsteile Heidelshiem, Helmsheim und Obergrombach durch die ausgewiesenen Vorranggebiete zusammen mit weiteren, angrenzenden Vorranggebieten umzingelt, oder wie es die Behörde lieber nennt umfasst. Wir berufen uns zur Korrektur dieser Überlastung und Umfassung auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommerns aus dem Jahr 2013 [ 13 ], sowie auf seine aktualisierte Fassung von 2021 [ 14 ]. Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Argumentation in der Stellungnahme der Stadt Bruchsal vom 27.03.24 [15 ] an. In dem oben genannten Gutachten wird zusätzlich ein Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten wie folgt vorgeschlagen:

Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten soll grundsätzlich 2,5 km betragen (RL-RREP 05/2012, MEIL M-V 2012A). Dieser Mindestabstand soll eine vollständige technische Überformung von Landschaften verhindern (MEIL M-V 2012B)

**10. Das Ziel ist, im Bereich von Siedlungen bestimmte Sichtachsen von Vorranggebieten freizuhalten. Die Betrachtung des Umfassungsschutzes wird in einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens durchgeführt**

Diese Ziel ist bei Planung der Vorranggebiete bei Heidelshiem , Helmsheim und Obergrombach nicht eingehalten worden.

**11. Fundament für die Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> versiegelt**

Diese Fläche scheint für Anlagen mit einer Bauhöhe von 250 m nicht ausreichend.

**12. Grundlage für die Bewertung der Schallemissionen ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm)**

Sämtliche Regelungen hinsichtlich Lärmquelle und Schalleistungsdruck von Windkraftanlagen berufen sich in Deutschland auf die in der aktuell gültigen Fassung aus dem Jahre 1998 stammende TA-Lärm, die die Besonderheiten des niederfrequenten Schalls und Infraschalls nur unzureichend berücksichtigt. Schwerpunkt bildet bei der TA Lärm lediglich die Auswirkung auf die menschlichen Hörorgane. Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm. Gewichtete und vom ursprünglichen Messwert, dem Schalldruck, abgeleitete Größen wie Phon, Dezibel (A) oder Dezibel (C) haben eine Funktion in der Akustik und dienen der Wahrnehmungsbeschreibung. Bei Wirkungsbeschreibungen bzgl. gesundheitlicher Fragen sind ungewichtete Größen wie der Schalldruck oder Dezibel (Z) zu verwenden.

**13. Der an einer Windenergieanlage messbare Infraschallpegel ist oftmals nicht vom Infraschallpegel des Umgebungsgeräusches zu unterscheiden, so dass bei Messungen eine Differenzierung zwischen an- und ausgeschalteter Windenergieanlage nicht möglich ist**

Das hängt sehr stark von der verwendeten Messtechnik ab. Neben dem Infraschall, der auch bei laufenden Luftwärmepumpen, Erdwärmepumpen, Tiefkühlanlagen, Abluftturbinen etc. in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, ist der Infraschall der durch Windkraftanlagen ausgelöst wird, stark gepulst. Der Puls entsteht durch das Vorbeistreichen der Rotorflügel am Mast (Amplitudenmodulation). Dadurch werden große Luftdruckänderungen verursacht. Um diese Pulse zu erfassen, muss sehr schmalbandig gemessen werden. Bei den Messungen nach der TA Lärm wird der Schalldruckpegel  $db(A)$  mit einem Terzband gemessen. Diese Messungen erfassen den Frequenzbereich unterhalb 20 Hz nicht und mitteln vorhandene Pulse weg. Sämtliche Regelungen hinsichtlich Lärmquelle und Schalleistungsdruck von Windkraftanlagen berufen sich in Deutschland auf die in der aktuell gültigen Fassung aus dem Jahre 1998 stammende TA-Lärm, die die Besonderheiten des niederfrequenten Schalls und Infraschalls nur unzureichend berücksichtigt. Schwerpunkt bildet bei der TA Lärm lediglich die Auswirkung auf die menschlichen Hörorgane. Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm. „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall“ Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms bewertet werden muss. Zwischenzeitlich hat ein Urteil eines Berufungsgerichts in Toulouse, Frankreich, für Aufsehen gesorgt, da es erstmals Veränderungen des Gesundheitszustandes durch tieffrequenten Schall und Infraschall, ausgehend von Windenergieanlagen, feststellt. [ 16 ] Das sog. Windturbinensyndrom sei, wie das Berufungsgericht weiter ausführt, ein komplexes Phänomen, bei dessen klinischer Ausprägung mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Einige davon beziehen sich auf die Anlagen selbst, andere auf die davon Betroffenen und wieder andere auf den Kontext. So subjektiv die Symptome auch sein mögen, so sei das sog. Windturbinensyndrom doch Ausdruck eines existenziellen Leidens, ja sogar einer psychischen Notlage, also einer Beeinträchtigung der Lebensqualität. Derartige Beeinträchtigungen seien, so das Gericht, vor allem auf tiefe Frequenzen und auf Infraschall, der für das menschliche Ohr unhörbar sei, zurückzuführen. In Frankreich sind es zwei Normen, die die kritischen Frequenzen im tieffrequenten Bereich und im Infraschallbereich nicht hinreichend berücksichtigen – in Deutschland ist es die TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680. Denn das Immissionsschutzrecht, aus dessen §48 sich die TA-Lärm ableitet, ist nicht statisch, sondern dynamisch. Diese Dynamik ist unerlässlich, da das Immissionsschutzrecht nur so der staatlichen Schutzpflicht, die das Grundgesetz verlangt, genügen kann. Dass bei Gefahren für die Gesundheit selbst bei noch bestehenden Erkenntnisdefiziten die staatliche Schutzpflicht aktiviert ist, hat etwa das Bundesverwaltungsgericht unter anderem in seinem Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 9/95 –, juris Rn. 36, zum Ausdruck gebracht: Auch Gesundheitsgefährdungen - werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichten zum Handeln.

**14. Neben Arten mit Meideverhalten sind kollisionsgefährdete Arten im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu berücksichtigen. Moderne Windenergieanlagen beinhalten ein Antikollisionssystem zum Vogelschutz, bei denen die Anlage automatisch abgeschaltet wird, wenn sich Vögel nähern (BWE 2023). Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes stellt dies eine von mehreren gesetzlich verankerten Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung der Zugriffsverbote durch Windenergieanlagen dar.**

Der bislang vorgegebene Einsatz für die Erhaltung der Natur, den Artenschutz und den Landschaftsschutz zum Wohle der Menschen und Tiere wird aus ideologischen Gründen nahezu vollständig aufgegeben. Hierbei wird bewusst in Kauf genommen, dass Artenschutz und Biodiversität massiven Schaden nehmen, der nicht wiedergutzumachen ist. Dies geschieht alles in Kenntnis europarechtlicher Vorgaben, die genau diesen gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen entgegenstehen.“ Durch das WindBG wurde, bezogen auf die Bundesländer und Stadtstaaten, eine zeitliche Staffelung der zu erbringenden Flächenbeiträge bis zum Erreichen der zwei Prozent eingeführt. Um die Flächenverfügbarkeit zu erhöhen, wurde mit dem § 26 BNatSchG ermöglicht, dass sogar Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für WEA einbezogen werden können. Drei neue Vorschriften wurden nun in den § 45 des BNatSchG eingefügt, die Absätze 45b bis 45d. Mit § 45b BNatSchG wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die Prüfungen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots und die besonderen Regelungen für die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei der Errichtung von WEA an Land zu vereinheitlichen und zu standardisieren, um die als zu kompliziert und als zu lang dauernd beklagten Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Dafür wurde eine Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 in das BNatSchG eingefügt. Dort werden in einer als abschließend verstandenen Liste 15 ausgewählte kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgeführt. Die nach dem Stand der Wissenschaft erstellte Liste der LAG VSW mit Mindestabständen zu WEA-sensiblen Vogelarten enthält Mindestabstände und Prüfbereiche für 37 Vogelarten. Die Anlage 1 zu § 45b enthält nun nicht nur die zahlenmäßige Beschränkung auf die genannten 15 Brutvogelarten, sondern verfügt auch eine Staffelung von Abstandsvorgaben, die vom bisherigen „Stand der Technik“ Abschied nehmen [ 17 ].

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach §§ 44 f. BnatSchG. In § 44 Abs. 1 BnatSchG wird ein grundsätzliches Tötungs- und Verletzungsverbot gefordert, das jedoch nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BnatSchG folgende Ausnahme ermöglicht: „Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen werden Antikollisionssysteme (AKS ) genannt. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel einzusetzen. Nach § 45 b Abs. 6 S. 2 BnatSchG werden Unzumutbarkeitsgrenzen für die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, festgelegt, derart, dass diese Abschaltungen bestimmte Minderungen des Jahresertrags nicht überschreiten dürfen. AKS sind nur an wenigen der betriebenen Windkraftanlagen

installiert. AKS sind in bestimmten Fällen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen und spielen bei der Prüfung des Artenschutzes auf Genehmigungsebene an verschiedenen Stellen eine Rolle und erleichtern die Zulassung von Vorhaben. Dies gilt insbesondere bei der Senkung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos. AKS sind als Schutzmaßnahme jedoch grundsätzlich nur bis zu einer Grenze der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit möglich, außer der Vorhabensträger verlangt anderes [ 18 ].

#### **15. Umweltziele**

*Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen (im Naturhaushalt) erfüllen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 2 BBodSchG)*

Weshalb werden dann WEAs im Wald geplant? Der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel sind miteinander verflochten. Der Klimawandel steht bei den Ursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt an dritter Stelle, und der Verlust an biologischer Vielfalt wirkt sich wiederum negativ auf das Klima aus. Anstatt CO<sub>2</sub> in Böden und Biomasse zu speichern, geben geschädigte Ökosysteme es zurück in die Atmosphäre. Die Entwaldung erhöht die CO<sub>2</sub>-Menge in der Atmosphäre, was das Klima verändert und den Verlust an biologischer Vielfalt weiter vorantreibt.

#### **16. Wasser**

*Schutz der Leistungs- / Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 BNatSchG)*

Weshalb werden dann WEAs im Wald geplant

#### **17. Klima/Luft**

*Die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe sind zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)*

Wie vereinbart sich diese Vorgabe mit der Planung von Vorranggebieten im Wald?

#### **18. Landschaft**

*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind zum Zweck der Erholung geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)*

Gegen diese Forderung verstößt die Planung der Vorranggebiete bei Obergrombach, Helmsheim und Heildelsheim ganz eklatant.

#### **19. Kaltluftentstehung ( Karte auf S.34)**

Bioklimatisch wertvolle und besonders wertvolle Bereiche ( Kaltluftabflüsse )liegen bei den geplanten Vorranggebieten in Obergrombach, Helmsheim und Heildelsheim Immer auf der Lee-Seite der Gebiete. Durch die Wirbelschleppen der WEAs werden die natürlichen Luftströmungen und damit die Kaltluftabflüsse gestört.



**20. Bewertung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds (Grundlage: ILPÖ 2012)**

*Der Kraichgau ist ein 200 bis 300 m hohes Hügelland. Infolge der hohen Leistungsfähigkeit der Böden hat sich eine Landschaft mit einem geringen Waldanteil, einer hohen Nutzungsintensität im Offenland und einer vergleichsweise dichten Besiedlung entwickelt. Meist stehen die Wälder auf den Kuppenlagen. Zur Oberrheinebene fallen die Hänge ab und sind z. T. stark zertalt. Hier treten auch Reblandschaften auf.*

Die hohe Leistungsfähigkeit der Böden verbietet eigentlich eine industrielle Nutzung. Der geringe Waldanteil spricht ebenfalls gegen eine Nutzung als Vorranggebiete für die Windenergie. Letztlich ist auch die dichte Besiedlung ein Argument gegen eine technische Überformung.

**Quellennachweis**

Nr.	Quelle
1	Bericht nach §99 BHO zur Umsetzung der Energiewende... <a href="https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4</a>
2	Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit S.44 <a href="https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf">https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf</a>
3	EEG 2023, § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/__2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/__2.html</a>
4	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2577">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2577</a>
5	Richtlinie(EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und Rates <a href="https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2023-11/Richtlinie_EU_2023-2413.pdf">https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2023-11/Richtlinie_EU_2023-2413.pdf</a>
6	Ampel-Monitor Energiewende <a href="https://www.diw.de/de/diw_01.c.841560.de/ampel-monitor_energiewende.html#ab_diw_01.c.842744.de">https://www.diw.de/de/diw_01.c.841560.de/ampel-monitor_energiewende.html#ab_diw_01.c.842744.de</a>
7	4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein – Teilregionalplan Windenergie - Umweltbericht <a href="https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/c1be14fd-2648-4608-ba73-00546ab673d4">https://rvmo.raumordnung-online.de/file/windenergie/c1be14fd-2648-4608-ba73-00546ab673d4</a>
8	§2 EEG 2023 <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/__2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/__2.html</a>

9	Windatlas BW 2019 <a href="https://www.energieatlas-bw.de/documents/24384/139536/Endbericht+Windatlas+BW+2019/9c13675b-9a38-45e1-870a-4df82be72fc9">https://www.energieatlas-bw.de/documents/24384/139536/Endbericht+Windatlas+BW+2019/9c13675b-9a38-45e1-870a-4df82be72fc9</a>
10	Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck <a href="https://oaseverlag.de/kcfinder/upload/files/Kolumnen/Studie%20Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdf">https://oaseverlag.de/kcfinder/upload/files/Kolumnen/Studie%20Der%20Windatlas%20im%20Realit%C3%A4tscheck.pdf</a>
11	Goldboden 2021 – Analyse der Ergebnisse aus dem EnBW E-Cockpit <a href="https://www.bnb-buocher-hoehe.de/images/fachbeitraege/2022-01-18-Vergleich_Ertrag_Prognose_2021.pdf">https://www.bnb-buocher-hoehe.de/images/fachbeitraege/2022-01-18-Vergleich_Ertrag_Prognose_2021.pdf</a>
12	Warum einer überhasteter und von allen Hemmnissen befreiter Ausbau der <a href="https://www.gegenwind-greven.de/">https://www.gegenwind-greven.de/</a>
13	Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ <a href="https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-und-Klimaschutz/Dokumente/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf">https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Energie-und-Klimaschutz/Dokumente/Gutachten_Umfassung_Endbericht_100113.pdf</a>
14	Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ Version 2021 <a href="https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/2021-08-23_Umfassung_von_Ortschaften/FA_Wind_LEKA_Vorstellung_Fachgutachten_zur_Umfassungsgutachten_Dokumentation_23-08-2021.pdf">https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/2021-08-23_Umfassung_von_Ortschaften/FA_Wind_LEKA_Vorstellung_Fachgutachten_zur_Umfassungsgutachten_Dokumentation_23-08-2021.pdf</a>
15	Stellungnahme der Stadt Bruchsal zu den Vorranggebieten.pdf <a href="https://www.bruchsal.de/gestalten/energiewende/teilregionalplan-windenergie">https://www.bruchsal.de/gestalten/energiewende/teilregionalplan-windenergie</a>
16	Französisches Appellationsgericht stellt Veränderungen des Gesundheitszustandes <a href="https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf">https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/211107-CL-Artikel-WEA-TieffrInfraSchall.pdf</a>
17	Im Blindflug? Energiewende, Naturschutz und Regionalplanung <a href="https://www.hs-nb.de/iugr/neuigkeiten-iugr/news-detail-iugr/n/neu-standpunkte-nr-16-187893/">https://www.hs-nb.de/iugr/neuigkeiten-iugr/news-detail-iugr/n/neu-standpunkte-nr-16-187893/</a>
18	Einsatz von Antikollisionssystemen <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/neue-kne-publikation-einsatz-von-antikollisionssystemen-unter-beruecksichtigung-der-wirtschaftlichen-zumutbarkeit/">https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/neue-kne-publikation-einsatz-von-antikollisionssystemen-unter-beruecksichtigung-der-wirtschaftlichen-zumutbarkeit/</a>
19	Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=2</a>

## **Stellungnahmen der betroffenen Kommunen**

### **Heidelsheim**

**Vorranggebiete: WE 13, 52, 66, 301, 302, 601 und 602**

#### **Schutzgut Mensch: Naherholungsgebiet**

##### **WE 52**

diese Gebiet umfasst einen wertvollen Waldbereich zwischen der Siedlung Heidelberg und der Schnellbahntrasse, der ausgiebig zur Naherholung genutzt wird. Dort befindet sich ein Waldspielplatz sowie eine Saatschule. Beides sind beliebte Freizeitziele, vor allem halten sich Kinder viel auf dem Spielplatz auf. Durch die abschneidende B35 im Westen der Ortschaft ist die bevorzugte Wandergegend der Hornbuckel. Laut Datenblatt handelt es sich hier um einen naturnahen Wald.

#### **Lärmbelästigung**

##### **WE 52**

Durch die Lärmbelastung der B35 im Westen und der Schnellbahntrasse im Osten kommt durch das Vorranggebiet eine neue Lärmquelle als weitere Belastung dazu.

#### **Infraschall**

##### **WE 52**

Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich vom Infraschall natürlicher und anderer Quellen dadurch, dass er im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz gepulst abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung reagieren empfindlich auf Infraschall. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.). Diese Thema wird kontrovers diskutiert. Letztlich garantiert der Artikel 2 des GG in Satz 2 jedem Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Somit steht der Staat hier in der Verantwortung. Aufgrund der Zerstörung des Naherholungsgebietes, der zunehmenden Lärmbelastung und des Infraschalls lehnen wir das Vorranggebiet ab.

#### **Schutz von Naturlandschaften: hier Wald**

##### **WE 52**

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird dieser erheblich geschädigt. Durch die bis zu 30 Meter breiten Fundamente und die Zu- und Abfahrtwege sowie die Kranstellfläche und Arbeits- bzw. Montageflächen wird der Boden zum Großteil irreversibel verdichtet. An den Rodungsrändern trocknet der Boden aus und die Ränder bieten dem Wind eine zusätzliche Angriffsfläche. Auch erfolgt durch die Verwirbelung ein zusätzliches Austrocknen des Bodens. All dies ist kontraproduktiv für die Aufgaben, die ein Wald erfüllen soll und kann. Er ist Wasserspeicher und -spender, ein natürlicher permanenter CO<sub>2</sub>-Speicher, ein Sauerstofflieferant und Habitat für unsere natürliche Flora und Fauna. Wegen der Schädigung des Waldes lehnen wir das Vorranggebiet ab.

## **Umfassungswirkung**

### **WE 601, 602, 52, 301, 302, 13, 66**

Betrachtet man die genannten Vorranggebiete von Heidelberg aus, dann erkennt man eine Umzingelung oder Umfassung der Ortschaft durch diese Gebiete. Zu diesem Befund gibt es ein Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahre 2013 bzw. seine aktualisierte Fassung von 2021. Darin werden Kriterien zur Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität aufgezeigt, die aus der Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen resultieren können. Eine entsprechende Anwendung der Kriterien hat die Stadt Bruchsal in ihrer Stellungnahme vom 27.03.2024 vorgenommen. Wir schließen uns vollumfänglich diesem Vorschlag an.

## **Kraichtal**

### **Vorranggebiete: WE 5, 6, 9 und 75**

#### **Natur- und Artenschutz**

##### **WE 75**

Das Vorranggebiet WE 75 liegt in unmittelbarer Nähe einer Uhu-Population bei Gochsheim. Unmittelbar neben dem Gebiet Nr. 75 wurde eine erfolgreiche Rotmilan-Aufzucht begutachtet. Das Gebiet Landskopf/Seeberg ist regelmäßiger Lebensraum aber auch Sammelplatz auf dem Vogelzug für Rotmilane. Die Kornweihe ist in dem Gebiet ein Wintergast. Alle drei Vogelarten werden in der Liste kollisionsgefährdeter Brutvögel des §45b BnatSchG aufgeführt. Daher wird das Vorranggebiet abgelehnt.

Westlich des Gebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Weiherbachaue“, welches gleichzeitig ein „FFH-Gebiet“ darstellt. Für den Fall, dass Windkraft-Anlagen unmittelbar an diese geschützten Flächen heran grenzen, ist der Nachweis zu führen, dass die Belange dieses Schutzgebietes durch die Errichtung von Windkraft-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

##### **WE 6 und 75**

Die Stadt Kraichtal hat über Bioplan Heidelberg im Jahr 2022 ein avifaunistisches Gutachten erstellen lassen, das dem Verfahrensträger vorliegt. Darin heißt es: *Da sich neben dem Windatlas auch die Erhebungsmethodik der artenschutzrechtlichen Untersuchung erheblich erweitert hat, wurde ein neues avifaunistisches Fachgutachten beauftragt. In den zurückliegenden Monaten hat das Büro Bioplan aus Heidelberg die potentiellen Bereiche auf Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten sowie die Erfassung von Fortpflanzungsstätten windkraftempfindlicher Brutvogelarten untersucht. Das der Stadt Kraichtal zwischenzeitlich vorliegende avifaunistische Gutachten schließt die bislang angedachten Flächen für Windkraftanlagen weitestgehend aus.*

Deshalb lehnen wir diese Vorranggebiete ab

##### **WE 9**

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K4 u.a.

*-Südlich des Suchfeldes K4, auf der Gemarkung Zaisenhausen, befindet sich ein*

*Brutplatz des Rotmilans. Darüber hinaus besteht der Brutverdacht für einen Wespenbussard. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Fläche damit nicht uneingeschränkt für die Errichtung von Windenergie-Anlagen geeignet.*

*- Aufgrund der Lage eines Großteils der Flächen des Suchfeldes K4 im Landschaftsschutzgebiet bzw. aufgrund der Ausweisung als „Schutz bedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ und einer artenschutzrechtlichen Problematik scheidet das Suchfeld für die Ausweisung einer „Konzentrationszone für Windkraft-Anlagen“ aus.*

Deshalb lehnen wir dieses Vorranggebiet ab.

## **WE 6**

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K1 u.a.

*Schutzgebiets-Ausweisung: hohes Konfliktpotential / Die Flächen liegen ausschließlich im rechtskräftig ausgewiesenen „Landschaftsschutzgebiet Kraichgau“ (Verordnung vom 03.06.1987).*

*„FFH-Gebiet“: Im Bereich der Gemarkungsgrenze liegen Teilflächen im „FFH-Gebiet“.*

*Artenschutz: Innerhalb eines 1.000 m-Radius um das Suchfeld befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke). Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass windkraftempfindliche Arten im Falle einer Weiterverfolgung des Suchfeldes K1 betroffen sein werden.*

*Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“)*

Und zum Suchfeld K2:

*Schutzgebiets-Ausweisung: Es liegen Teilflächen im Landschaftsschutzgebiet. Der Konflikt kann durch die parzellenscharfe Ausweisung von Einzelstandorten in diesem Suchfeld vermieden werden.*

*Artenschutz: Im Norden des Suchfeldes besteht ein Brutverdacht eines Rotmilan-Pärchens*

*Die modifizierte Abgrenzung des Suchfeldes K2 repräsentiert einen zusammenhängenden Offenland-Bereich, welcher gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros Bioplan, Heidelberg, einen prädestinierten Flugkorridor für die im Umfeld des Suchfeldes brütenden Rotmilan-Pärchen darstellt..*

*Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter.*

Deshalb lehnen wir diese Vorranggebiete ab. Warum wurden diese Punkte nicht beim Gebiet 6 berücksichtigt?

## **Landschaftsschutz**

## **WE6**

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.

*Sichtbarkeit, Fernwirkung: Trotz der hügeligen Landschaft wird ein Windpark auf dem Suchfeld K2, von Menzingen aus betrachtet, aufgrund der weitgehend „ausgeräumten“ Landschaft in diesem Bereich eine erhebliche Dominanz ausstrahlen. Die Fläche zeichnet sich durch eine wahrzunehmende Schönheit und besondere Eigenart und Vielfalt der Landschaft aus. Hierfür sprechen alle ausgewerteten Landschaftsparameter. Das Landschaftsbild störende Elemente, wie Hochspannungsleitungen, andere Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sich im Landschaftsbild abzeichnende gewerbliche Einrichtungen, fehlen gänzlich. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten entfaltet die Fläche eine erhebliche Fernwirkung und wird bei einer Inanspruchnahme durch Windkraft-Anlagen zukünftig, insbesondere aus östlicher und süd-östlicher Richtung, das Landschaftsbild (über-)prägen.*

*Des Weiteren weist das Suchfeld K2 eine besondere Qualität im Hinblick auf die Schönheit, die Vielfalt und die Eigenart der Landschaft auf, welche als „ungestört und nicht belastet“ zu definieren ist. Die Flächen des Suchfeldes entwickeln eine erhebliche Fernwirkung auf das gesamte Umfeld, d. h. sowohl für die Ortsteile Gochsheim und Menzingen, als auch für die Nachbargemeinden Eppingen, Sulzfeld und Zaisenhausen*

Deshalb lehnen wir dieses Vorranggebiet ab.

## **Abstand zur Siedlungsfläche**

### **WE 75**

Der Abstand von 850 m zu den Gebäuden Bahnbrückener Straße in 76703 Kraichtal-Menzingen und Hof am Seeberg in Gochsheim wird nicht eingehalten

Im (annähernd) gesamten Menzinger Siedlungsgebiet werden die potentiell auf dem Windvorranggebiet zu errichtenden Windkraftanlagen zu sehen sein. Hieraus ergibt sich, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung" im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet auszugehen ist. Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Menzinger Siedlungsgebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (unter 1000 Meter) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.

## **Windhöflichkeit**

## **WE 5, 6, 9, 75**

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) heißt es zum Suchfeld K2 u.a.

*Das Suchfeld K2 weist, ausgenommen der westlichen Teilbereiche, eine für Kraichtal nur "mittelhohe" Windhöflichkeit auf. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind auszuklammern. Gleiches gilt für die westlich hiervon gelegenen Teilflächen, welche eine schwache Windhöflichkeit aufweisen.*

Im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal (der Ihnen vor liegt) wird für den Landskopf mit Windgeschwindigkeiten von 5,0-5,25 m/s gerechnet. Das Umwelt-Ministerium Baden-Württemberg schreibt: „Im alten Windatlas galten Standorte ab 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Der neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.“

Insbesondere verweisen wir hier noch auf die überschätzten und zu korrigierenden mittleren gekappten Windleistungsdichten der LUBW und lehnen daher diese Vorranggebiete ab.

## **Produktions-Fernleitung**

### **WE 6**

*„Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) fordert die Wehrbereichsverwaltung Süd von der das Suchfeld durchquerenden Produktions-Fernleitung Huttenheim – Heilbronn die Einhaltung eines Mindestabstandes von ca. 270 m (Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m) sodass damit die Standortwahl in diesem Suchfeld sehr stark eingeschränkt wird*

*Problematischer Standort hinsichtlich der Schutzgebietsausweisungen (Landschaftsschutz, „FFH-Gebiet“), des Artenschutzes sowie der Forderung der Wehrbereichsverwaltung Süd.*

Deshalb lehnen wir dieses Vorranggebiet ab.

## **Immobilienwertverlust.**

### **WE 6, 75**

Die oben genannte Vorranggebiete sind in unmittelbarer Nähe zu Menzingen mit einem Abstand von teilweise unter 1.000 m. Der Zubau von Windindustrieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von Windindustrieanlagen. Dieser bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 70% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken, Wohn- oder Gewerbeimmobilien bedeuten. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren

in Betracht. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.

Deshalb lehnen wir diese Vorranggebiete ab.

## **Eiswurf**

### **WE 6**

Bei Vereisung der Rotoren können anhaftende Eisbrocken relativ weit geschleudert werden. . Das Vorranggebiet 6 befindet sich in der Nähe von Wohnsiedlungen. Die Eisbrocken können einen Teil Menzingens erreichen. Die Bewohner dieser Häuser werden einem erheblichen Risiko ausgesetzt.

## **Schattenwurf**

### **WE 75**

Aufgrund der Lage des genannten Vorrang-Gebietes direkt im Westen von Menzingen, erhöht auf dem Distrikt Seeberg und unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung ist der überwiegende Teil der Menzinger Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem Ausmaß betroffen.

Daher ist das Vorranggebiet abzulehnen.

## **Einschränkende Hinweise im Entwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Kraichtal**

### **WE 5, 6, 9, 75**

In dem Ihnen vorliegenden Dokument werden auf den Seiten 33, 35,37, 42, 43, 44, 46, 48, 49, 65 und 78 Kriterien aufgeführt und erläutert, die zu einer Ablehnung der 4 genannten Vorranggebiete führen.

## **Infraschall**

### **WE 6, 75**Tieffrequenter

Betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen tieffrequenten Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Lärm führt bei einem nicht geringen Prozentsatz der Bevölkerung zu einer Belastung (geschätzt 10 bis 30%, bei einem Abstand von bis zu 2.000 Metern). Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Windkraftanlagen durch ihre Schallemissionen zu gesundheitlichen Störungen geführt haben. Die Wirkung kann schon eintreten, wenn die Anhaltswerte nach der DIN 45680 noch unterschritten



sind. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Es gilt hier zuerst das Prinzip der staatlichen Vorsorge nach GG, Artikel 2 Satz 2. Aufgrund der nicht wissenschaftlich einwandfrei nachgewiesenen Unbedenklichkeit des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls auf die menschliche Gesundheit lehnen wir die Ausweisung der Vorranggebiete ab.

## **Lärmbelästigung**

### **WE 6, 75**

Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmemissionen. Der Lärm wird in den umliegenden Gebieten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ganz stark sogar in Menzingen. Laut Herstellerangaben z.B. von Nordex liegen die Schallemissionswerte bei 104,9 dB(A). Es ergibt sich eine massive Nachtruhestörung für alle Anwohner rund um das Gebiet – abhängig von der Windrichtung und damit eine enorme gesundheitliche Gefährdung. Zudem kommt auch, dass Menzingen eine Kessellage hat.

Daher lehnen wir die Vorranggebiete ab.

## **Nächtliches Blinken**

### **WE 5, 6, 9, 75**

Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat

1. störenden Einfluss auf Flora und Fauna
2. sowie auf die astronomische Beobachtung des Nachthimmels.
3. Die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner leidet ebenfalls signifikant.

Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung/Befeuerung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete, die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt. Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.

## **Bodenverdichtung und Grundwassergefährdung**

### **WE 5, 6, 9, 75**

Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie sie durchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher

ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Zudem können Grundwasserschichten durch Fundamente durchstoßen und vernichtet werden.

Wir lehnen die Ausweisung der Vorranggebiete ab .

## **Obergrombach**

### **Vorranggebiete:WE 13, 66 und 95**

#### **Mensch und Erholung**

Der große Wald liegt östlich/südöstlich von Obergrombach und stellt neben dem Pfadberg das nächstgelegene Erholungsgebiet der Einwohner Obergrombachs und umliegender Orte dar. Er ist ein Mischwald mit zum Teil sehr altem, aber gesundem Baumbestand. Durch Wander- und Fahrradwege erschlossen, bietet er reichlich Platz und Gelegenheit zur Bewegung in gesunder Umgebung. Auch örtliche Vereine wie der Tennisclub, der Fußballverein oder der Hundeverein haben ihre Heime sowie ihre Spiel- oder Übungsplätze an seinem Randbereich. Durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen würde dieses Gebiet seines Erholungswertes beraubt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet hält auch nicht die vorgeschriebenen Umgebungsabstände von 550 m zu gemischten Bauflächen, die Vereinsanlagen, ein.

#### **Licht- und Lärmemissionen**

Windkraftanlagen sind starke Quellen für Lärmemissionen. Der emittierte Schall wird aufgrund der Kessellage Obergrombachs an den gegenüberliegenden Hängen reflektiert und führt daher zu einer erheblichen Belästigung der Einwohner. Ähnlich belästigend wirkt die nächtliche Blinkbefeuerung, die bei über 150 m Gesamthöhe auch in zwei Ebenen am Turm angebracht sein müssen. Nach § 4 BImSchG ist eine entscheidende Voraussetzung für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, dass von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen dürfen. Das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die Bestimmungen der TA-Lärm. Diese ist aber maßgeblich für die Beurteilung von bodennahen Quellen und ist ungeeignet für die Betrachtung der Immissionen von 300 m hohen Quellen mit periodischen Schalldruckspitzen, wie sie bei WKA auftreten.

#### **Infraschall**

Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich vom Infraschall anderer, auch natürlicher Quellen dadurch, dass er im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz gepulst abgestrahlt wird. Diese Druckpulse entstehen beim Vorbeistreichen der Flügel am Turm. Dadurch werden große Luftdruckänderungen verursacht. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle

Gesundheitsstörung. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung reagieren empfindlich auf Infraschall . Und trotzdem sagt das UBA: „ Nach Auffassung des Umweltbundesamtes (UBA) und der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz ( LAUG ) sind nach derzeitigem Stand des Wissens keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall von Windkraftanlagen zu erwarten. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenze sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen.“

Auf welche Wahrnehmungsschwelle nimmt man hier Bezug? Wie ist sie definiert? Hier muss die Vorsorge- und Schutzfunktion gemäß GG Art. 2 Absatz 2 der staatlichen Organe greifen : Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

## **Artenschutz**

Für die Gebiete WE\_66, WE\_13 und WE\_95 liegen aus dem Jahre 2015 Artenschutzgutachten im Rathaus Bruchsal vor, die die Vorkommen von Brutplätzen für Rotmilan und Wespenbussard sowie Fledermausarten nachweisen. Aufgrund der schützenswerten Artenvielfalt wurden bereits im Jahre 2015 die Windkraftanlagen in diesem Gebiet abgelehnt. Im Steckbrief zu WE 13 steht unter „Besonderer Artenschutz“: „Schwerpunktvorkommen gemäß Fachbeitrag Artenschutz ( Kat. B )“. Im „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ der LUBW wird Kategorie B definiert: „Schwerpunktvorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich **hochwertige** Bereiche für **gesetzlich geschützte**, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Neben dem Vorkommen dieser geschützten Arten ist noch zu bemerken, dass durch den südwestlichsten Teil von WE 13 ein Wildtierkorridor verläuft.

## **Boden:Wald**

Die geplanten Vorranggebiete WE 13 und WE 66 liegen größtenteils im Wald. In die Struktur des Waldes wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nachhaltig eingegriffen. Durch die bis zu 30 Meter breiten Fundamente und die Zu- und Abfahrtswege , die Kranstellfläche sowie die Arbeits- und Montageflächen wird der Boden zum Großteil irreversibel verdichtet. Bei fehlenden Zufahrten werden massiv notwendige Rodungen zur Herstellung der Zufahrten notwendig, die die Geschlossenheit des Waldes zerstören. An den Rodungsrändern trocknet der Boden aus, die Ränder bieten dem Wind eine zusätzliche Angriffsfläche. Für die Zuwegung wird unter Umständen ein Mehrfaches an Fläche verbraucht als Fundament und Kranstellfläche benötigen. Auch hier verdichten dann tausende von Tonnen Kies und Schotter den Naturboden. Diese Versiegelung geht zu Lasten ökologischer Funktionen des Waldes. Die für den Klimahaushalt wichtige „Grüne Lunge“ wird zubetoniert bzw. versiegelt. Dies hat zum Teil auch negative Folgen für wasserführende Schichten und Quellbereiche. Brände von Windkraftanlagen sind nicht löschar. Dadurch erhöht sich auch die Brandgefährdung des Waldes. Hinzu kommt eine Belastung durch Mikroplastik, das durch Erosion der Schutzversiegelung der Rotorblätter entsteht. Diese Mikropartikel werden durch die Luftströme der Anlagen weiträumig verteilt und führen zu großflächigen Bodenkontaminationen.

## **Kultur und sonstige Sachgüter**

Die Burg und das Schloss Obergrombach sind denkmalgeschützt und ortsprägende und

identitätsstiftende Kulturdenkmale, die sichtbar von allen drei Ortseinfahrten ins Auge fallen. Durch Windkraftanlagen im Gebiet WE 13 wird die Hauptsichtachse zu Burg und Schloss gestört. In diesem Gebiet liegt als weitere historische Stätte der Friedhof der Familie von Bohlen und Halbach. Im anschließenden Gebiet WE 66 liegen weitere historisch bedeutsame Stätten wie der jüdische Friedhof und die Villa Rustica aus der Römerzeit.

### **Landschaftsbild**

Der Ort Obergrombach wird ähnlich wie Heildelheim von Vorranggebieten umfasst. Vom Nordwesten ( WE 66 ) bis in den Südosten ( WE 13 ) erstreckt sich ein durchgehender Umfangswinkel von über 150°. Die beiden Vorranggebiete führen zu einer überdurchschnittlichen Belastung des Ortes und wirken sich deutlich negativ auf die Lebensqualität der Bevölkerung aus. Daher lehnen wir beide Gebiete ab.

### **Windhöffigkeit**

Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 stellt die aktuell gültige Planungsgrundlage für den Ausbau der Windenergienutzung im Land dar. Die darin ermittelten detaillierten, orts aufgelösten Daten zur mittleren gekappten Windleistungsdichte und zu Ertragsprognosen stellt die LUBW der Landesverwaltung als maßgebliche Entscheidungskriterien für Vorranggebiete zur Windenergienutzung zur Verfügung. In einem Artikel mit dem Titel „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 im Realitätscheck“, veröffentlicht in der Zeitschrift „Forschung im Ingenieurwesen“ wurden die Vorgehensweise und die Daten kritische hinterfragt. Der Artikel durchlief erfolgreich ein nach gängigen Regeln der Wissenschaft peer-review Verfahren.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Einführung einer Kappgeschwindigkeit von 15 m/s, die nicht streng begründet wird, in den Simulationen zu einer Überschätzung der Ertragsprognosen um bis zu 30 % führt. In der Regel gehen die Kennlinien der großen Windkraftanlagen bei Windgeschwindigkeiten von 10 m/s in einen Verlauf parallel zur Abszisse über. Weiterhin wird gezeigt, dass bereits bestehende Windkraftanlagen in Baden-Württemberg die geforderte Vorgabe einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 215 W/m<sup>2</sup> als Schwelle für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht erreichen. Genauso wenig erreichen die bestehenden Anlagen regelhaft die anvisierten 60 % des Referenzertrags. Darüber hinaus wird auch gezeigt, dass sich der Auslastungsgrad der Anlagen im Bereich von unter 25 % bewegt.

Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt auch die Untersuchung „Goldboden 2021 – Analyse der Ergebnisse aus dem EnBW E-Cockpit“ von Dipl.-Ing. Willy Fritz. Fazit: Die wichtigen Zielgrößen Standortgüte und mittlere gekappte Windleistungsdichte verfehlen die vom Umweltministerium vorgegebenen Mindestanforderungen deutlich.

( Standortgüte: Ist 45 %; Soll 65 % / mittlere gekappte Windleistungsdichte: Ist 141 W/m<sup>2</sup>; Soll 215 W/m<sup>2</sup> .)

Somit folgt: die zur Ausweisung der Vorranggebiete verwendeten mittleren gekappten Windleistungsdichten sind wahrscheinlich zu hoch und die prognostizierten Erträge werden real nicht erreicht.

## **Weingarten - Walzbachtal**

**Vorranggebiete: WE 17, 95, 180, 181, 182**

### **Bedrängungswirkung**

#### **WE 17**

Für die Bewohner des nordwestlichen Bereichs von Jöhlingen übten die 250 m hohen Anlagen eine erhebliche Bedrängungswirkung aus. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe (Gewerbegebiete und Wohngebiete deutlich unter oder gerade in 1000 Meter Entfernung) und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten genannten Gebieten wäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von der Drehbewegung der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahme-Gebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden. Die möglichen Standorte der Anlagen liegen noch 65 m über dem Niveau des Ortsteils. Zudem ist der Vorsorgeabstand der zweifachen Gesamthöhe der WEA zum 1. Wohnhaus viel zu gering.

Wir lehnen daher das Vorranggebiet ab.

### **Lärmbelästigung**

#### **WE 17**

Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird in Jöhlingen, das in Lee-Richtung der Anlagen liegt, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Diese zwar aktuell gesetzlich zulässige, aber für Einwohner inakzeptable Belästigung, wurde während der Veranstaltung „Energiedialog“ in Jöhlingen wegen dem Vorranggebiete WE\_17 eindeutig bestätigt.

Die Ortsgruppen Weingarten und Walzbachtal vom Verein Gegenwind-Obergrombach-Helmsheim- Kraichgau haben 1500 Unterschriften erhalten, davon 1326 von Einwohnern aus Weingarten und Walzbachtal, die sich um die Natur, den Artenschutz, ihre Gesundheit und die Erhaltung des Naherholungsgebiets Sorgen machen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung des Vorranggebiets ab.

### **Nächtliches Blinken**

#### **WE 17, 95, 180, 181, 182**

Die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, insbesondere gut und sichtbar bei Windkraftanlagen, hat störenden Einfluss auf Flora und Fauna, aber zuerst signifikant auf die Schlafqualität der angrenzenden Bewohner. Dies trifft vielfach in den Sommermonaten zu, wenn bei offenen Fenstern geschlafen wird. In den Wintermonaten ist die Dauer der Beleuchtung noch länger. Personen, die ohne Möglichkeit zur Abdunkelung des Raumes wohnen oder auch Personen, die aufgrund des Tag/Nacht-Rhythmus bewusst vom natürlichen Licht geweckt werden wollen, leiden unter diesen künstlichen Lichtquellen. Die gesundheitliche Gefährdung durch die Lichtverschmutzung ist zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in dem Planentwurf, insbesondere bei Vorranggebiete,

die in dichtbesiedeltem Ballungsraum liegen, nicht ausreichend berücksichtigt.  
Die genannten Vorranggebiete werden deshalb abgelehnt.

### **Infraschall**

#### **WE 17, 95, 180, 181, 182**

Der Infraschall aus Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Infraschall-Quellen dadurch, dass er in Form rhythmischer Pulse im Frequenzbereich von ca. 0,5 bis etwa 6 Hz abgestrahlt wird. Dieser gepulste Infraschall löst bei empfindlichen Menschen weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle Gesundheitsstörungen aus. Etwa 10 bis 30 % der Bevölkerung sind für Infraschall empfindlich. Diese Menschen entwickeln ein unspezifisches Symptombild, das Ärzte erst allmählich zuzuordnen lernen. Die primäre Wirkung, die bereits nach wenigen Tagen einsetzen kann, besteht in Schlaf- und Konzentrationsstörungen, verringerter Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfällen bis hin zu Tinnitus und Sehstörungen und wird von Änderungen der Gehirnströme begleitet. Bei Einwirkung über Wochen oder Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol nachweisbar ist. Sie führt zu psychischer Labilität und messbaren körperlichen Reaktionen mit unterschiedlichem Gewicht (Blutdruckanstieg, Infarktrisiko etc.). Tiere sind selbstverständlich auch durch diese Belastung betroffen. Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Die Gefährdung entsteht vor allem durch die viel zu geringen Abstände der großen Windkraftanlagen von den Wohnbereichen.

Wir lehnen daher die Vorranggebiete ab.

### **Artenschutz**

#### **WE 17**

Für dieses Gebiet liegt ein vom Verein Gegenwind Obergrombach–Helmsheim–Kraichgau e.V. in Auftrag gegebenes Avifaunistische Gutachten vor, das vom Gutachter für Artenschutz am Montag 4. März im Gemeinderat in Weingarten vorgestellt wurde. Er untersuchte das Gebiet nach Brutvögeln und konnte bestätigen, dass u.a. der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Mäusebussard, der Wespenbussard, die Rohrweihe, der Baumfalke, der Uhu und die Waldschnepfe ihre Brut- und Nahrungsgebiete im Tabubereich der Planfläche haben. Anhand der Raumnutzungsanalyse (bewegungsökologische Beobachtung der Milane) zeigte der Experte mit Hilfe einer Karte alle Flugbewegungen der Milane im Untersuchungsraum. Allein bei den Rotmilanen waren 187 und bei den Schwarzmilanen 96 Flugbewegungen an 114 Stunden Beobachtungszeit im Untersuchungsraum festzustellen. Artenschutzfachlich, wie naturschutzrechtlich zu urteilen bestehen laut dem Gutachten für ein Planvorhaben, wie den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Planfläche bei Weingarten unüberwindbare naturschutzrechtliche Planungshindernisse. Das Gutachten des Vereins Gegenwind wird auch im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zur Prüfung und Gegenüberstellung mit dem Gutachten der EnBW zur Verfügung gestellt.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen lehnen wir das Vorranggebiet ab.

Problematisch bei diesem Gebiet sind auch die Transporte zu den Baustellen. Der kürzeste Weg führt durch das Naturgebiet Mauertal, das ein Schutzgebiet für Kröten darstellt. Während der 3 Jährigen Sperrung der Jöhlinger Straße in Weingarten, wurde die Durchfahrt mit leichten Kraftfahrzeugen, auch als Arbeitsweg in die nächste Ortschaft,

ausdrücklich verboten, sogar im Notfall bei gesundheitlichen Notfällen, war sie Tag und Nacht nicht gestattet. Es wäre aus diesem Grund ein Affront gegen die Jöhlinger Bürger, wenn der Umbau des schmalen Weges im Mauertal zu einer breiten Straße für Schwerlasttransporte dann, nur einige Jahre später, für den Bau von riesigen Windrädern, zulässig wäre, und der Naturschutz im dem Fall keine Rolle mehr spielen würde.

### **Bodenverdichtung**

#### **WE 17, 95, 180, 181, 182**

Durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen kommt es zu erheblichen Flächenversiegelungen und Bodenverdichtungen durch die Fundamente. Durch den Bau von Windindustrieanlagen entstehen großflächige und tiefgründige Betonfundamente. Der Waldboden erfährt dabei rund um die Baustelle und direkt durch das Fundament eine enorme irreversible Verdichtung. Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Windertrags in Schwachwindgebieten, wie siedurchgängig im Kraichgau vorliegen. Zusätzlich zu den genannten Punkten kommt es zu Bodenverdichtungen durch Straßen, Wege und Flächen für den Bau und Transport. Daher ist eine derart massive Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Verpflichtung für den Rückbau der Fundamente (Baugesetzbuch BauGB) wird häufig nicht eingehalten, da der bisherige Betreiber der Windkraftanlage insolvent ist oder nicht die verfügbaren finanziellen Mittel dafür hat. Die dafür gegebenen Rückbau-Bürgschaften von Dritten sind häufig viel zu gering, um einen vollständigen Rückbau der Fundamente durchzuführen. Im Wald, die Böden der dann isoliert stehenden Bäume (vorher ein geschlossener Wald) werden vertrocknen. Es ist bewiesen dass im Umfeld der Windkraftanlagen die Böden austrocknen. Der Wald wird insgesamt durch die Windkraftanlagen komplett zerstört werden. Der Wald ist aber CO<sub>2</sub> Speicher, Wasserspeicher, Sauerstoffspender, Naherholungsgebiet für die Bürger vor Ort und Heimat für unsere noch vorhandenen Tiere (siehe Artenschutz). Der Wald besteht aus schützenswerten Buchen- und Eichen. Im Wald sind schützenswerte Wald-Refugien ausgewiesen, die nicht angetastet werden dürfen. Jeder Baum gibt Sauerstoff ab. Im Durchschnitt gibt ein hundertjähriger Baum pro Stunde 12.000 Liter Sauerstoff an die Luft ab. Wenn ein Mensch also 24 Liter Sauerstoff pro Stunde benötigt, könnte ein Baum fünfzig Menschen Luft zum Atmen liefern.“ Quelle: 1 (22.03.2023). In den betroffenen Gegend wird

sich die Luft und das Klima verändern, wenn die Wälder und die freie Kulturlächen, durch Windkraftanlagen austrocknen und zerstört werden.

Daher lehnen wir die Vorranggebiete ab.

### **Kontamination von Böden und Grundwasser durch Mikrokunststoff**

#### **WE 17, 95, 180, 181, 182**

Die Flügel von Windkraftanlagen bestehen zu einem großen Teil aus Faserverbundstoffen d.h. in Epoxidharz getränkte Glas- oder Carbonfasern (GFK bzw. CFK ). Die Flügel enthalten bekannterweise giftige Stoffe wie Bisphenol A. Beim Betrieb der Windkraftanlagen werden durch Verschleiß jährlich Dutzende Kilogramm Mikroplastik als Partikel und Feinstäube hunderte Meter hoch in die Atmosphäre gewirbelt, um teils in großer Entfernung auf den Boden abzusinken und dort das Erdreich und das Grundwasser zu kontaminieren. Aufgrund dieser lang anhaltenden und nicht kontrollierbaren Gefahren für Menschen und Tiere, ausgehend vom Betrieb von Windkraftanlagen, können wir eine Ausweisung der oben genannten Vorranggebiete nicht akzeptieren.

**Geringe Flächengröße**

**WE 95, 180, 181, 182**

Ein Vorranggebiet sollte mindestens Platz für drei Windkraftanlagen bieten, um eine Zersiedlung und technische Überformung der Landschaft zu verhindern. Bei den Zwischenabständen der einzelnen Anlagen, die einzuhalten sind um eine Verschaltung zu vermeiden, benötigt man für 3 Anlagen etwa 40 ha.

Daher sind diese Flächen als Vorranggebiete abzulehnen.